



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 01-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung
geändert wird

Wien, am 30. April 1998
Bucek/Gai
Klappe 899 94
S/Bucek/Gaida/
Parlamentbrief.doc
035/537/98

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

34 98
6
7.5.98 Ba

L. Labunz

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 11. März 1998,
GZ 32.830/23-III/A/1/98, vom Bundesministerium für wirtschaft-
liche Angelegenheiten übermittelten Entwurf des oben angeführ-
ten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städte-
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 01-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung
geändert wird

Wien, am 30. April 1998
Bucek/Gai
Klappe 899 94
S/Bucek/Gaida/Gewo.doc
035/537/98

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 11. März 1998, GZ 32.830/23-
III/A/1/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, nimmt der
Österreichische Städtebund wie folgend Stellung:

Zu § 144 Abs. 10 und 11:

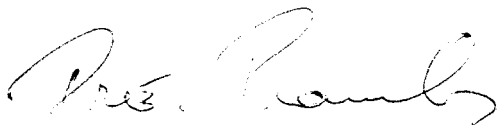
Im speziellen wird gegen die vorgeschlagene Änderung kein
Einwand erhoben. Es wird jedoch bemängelt, daß eine
Entgeltregelung fehlt, sodaß es zu Wettbewerbsverzerrungen,
aber auch zu Differenzen mit Kunden kommen kann.

Grundsätzlich darf aber angemerkt werden, daß durch die
vorgesehene Regelung eine weitere Durchbrechung der
Berechtigungsumfänge der einzelnen Gewerbe eintritt. Eine
derartige punktuelle Durchbrechung erscheint auch aus Gründen
der Rechtssicherheit schwierig, vielmehr sollte eine generelle
Überarbeitung sämtlicher Gewerbe erfolgen und im Sinne der
verbundenen Gewerbe größere Gruppen von Berechtigungen
zusammengefaßt werden.

Zu § 148 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Textierung erfüllt die Vorgabe, nämlich Gastgärten hinsichtlich der Immissionsart Lärm von einer Beurteilung auszunehmen, nicht; sie ist wesentlich zu weitgehend. Für die Benützung des Gastgartens werden auch Auflagen des Kundenschutzes erforderlich sein (z.B. Abschränkung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, statisch einwandfreie Verankerung von Markisen und Sonnenschirmen, Schaffung von ausreichenden Verkehrswegen etc.). Es wäre daher der Bezug auf Lärm im Gesetz ausdrücklich anzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär